wird von Rechtssätzen beherrscht; sie hängt in erster Linie bavon ab, welche Anforderungen das Gefet (f. Art. 6 bes eidgenöstischen Markenschukgesetes) bezüglich ber Differenzirung neugebilbeter Marten von alter-berechtigeen Reichen ftellt. Allein im vorliegenden Kalle ist sachlich der Entscheidung der Borin= ftang beigutreten. Dieselbe bat die zu beantwortende Frage gang richtig und in Uebereinstimmung mit frühern Entscheidungen des Bundesgerichtes dabin formulirt, ob die angefochtene Marke ber Beklagten ihrem Gesammtbilbe nach geeignet sei, einen bon dem alter - berechtigten Beichen der Rlagerin wesentlich verschiedenen Gindruck im Gedachtniffe ber Abnehmer bes Brobuftes jurudzulaffen, fo bag Bermechselungen ber beiden Beichen nicht leicht möglich seien; wenn fie zu Bejahung dieser Frage und mithin zu Abweisung ber Rlage gelangt, so liegt ihren Erörterungen ein Rechtsirrthum nicht ju Grunde. Es ist ja richtig, daß bas beklagtische Zeichen sich an einzelne Motive ber klägerischen Marke anlehnt und daß die beiden Zeichen, so wie fte im Bertehre verwendet werden, Die gleiche Grofe befigen. Allein die Unterscheidungen find so zahlreich und so in die Augen fallend, daß das Gefammtbild ein wesentlich anderes ist und Verwechselungen ber beiden Reichen bei auch nur einiger Aufmertsamkeit nicht leicht möglich find. Das fehr ausgeprägte und eigenartige Gesammtbilb bes flägerischen Beichens ist wesentlich durch die Combination des Innenbildes, der emporgestrecten, einen Stab baltenben, Sand mit ber gadigen. fternförmigen Ausstrahlung bedingt, wozu noch das unter ber Figur stehende, start hervortretende, Wort Belper tommt. Der Abnehmer, welcher in Erinnerung an dieses, charafteristische und originelle, Zeichen seine Waare aussucht, wird fich bei auch nur einiger Aufmertfamteit feine mit dem ftreitigen Beichen ber Beklagten verfehene Baare aufdringen laffen. Allerdings tritt bas in ber Mitte bes beflagtischen Zeichens befindliche Wappen in seinen Details nicht beutlich hervor und hat die zackige Ausstrahlung eine gewisse Aehnlichkeit mit bem entsprechenden Theile ber klägerischen Marke. Allein die gesammte Form der Ausstrahlung ist doch auf beiden Beichen eine wesentlich und augenfällig verschiedene, bei ber Rlägerin ftern= bei ber Beklagten kreis= ober scheibenförmig, — und gerade der Umstand, daß bei dem beklagtischen Zeichen der innere Theil, das Wappen nicht, wie bei der klägerischen Marke, hervorstechend in die Augen fällt, ist geeignet, auch in der bloßen Erinnerung der Abnehmer die beiden Zeichen entscheidend zu differenziren. Der Gebrauch der englischen Sprache in der Inschrift des beklagtischen Zeichens, worauf der klägerische Anwalt heute großes Gewicht gelegt hat, ist gewiß weder an sich unstatthaft noch geeignet, eine Berwechslung der beiden, ihrer äußern Erscheinung nach deutlich unterscheidbaren, Waarenzeichen herbeizussühren.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Bürich vom 26. Februar 1886 sein Bewenden.

III. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb. Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

41. Urtheil vom 14. Mai 1886 in Sachen Eftermann gegen Lindenmeber.

A. Durch Urtheil vom 18. Februar 1886 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Die Kosten fallen wegen ertheilten Armenrechtes dahin. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Basel vom 19. Januar 1886 ging dahin: Rlägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen. Die Kosten fallen in Folge des der Klägerin ertheilten Armenrechtes dahin. Das Honorar des Experten wird auf 50 Fr. sestgesetzt.

B. Gegen Dieses Urtheil ergriff Die Rlagerin Wittwe Efter=

mann die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei ber hen. tigen Berhandlung beantragt ihr Unwalt : Es fei in Abande. rung ber vorinftanglichen Entscheidungen ber Rlägerin eine bem fechsfachen Jahresverdienste ihres verftorbenen Chemannes gleich= fommende Entschädigung, mit 5616 Fr., eventuell eine nach richterlichem Ermeffen gemäß Art. 5 litt. b bes Fabrithaftpflicht= gesetzes festaustellende Entschädigung jugusprechen, alles unter Roften= und Entschädigungsfolge. Gleichzeitig sucht er um Gewährung bes Armenrechtes für feine Klientin nach.

Der Anwalt des Beklagten trägt auf Abweifung der gegnerischen Beschwerbe und Bestätigung ber vorinstanglichen Entscheibungen an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. In thatsachlicher Beziehung haben die Borinstanzen im Wesentlichen Folgendes festgestellt : Der Chemann ber Rlägerin, Bartholomaus Eftermann, aus Sagenheim (Glag), 44 Jahre alt, war feit 1. November 1881 in ber Seidenfarberei bes Beklagten in Basel angestellt. Er hatte bort, abwechselnd mit einem andern Arbeiter, bas Schwefeln ber Baare ju beforgen, wobei folgendermaßen verfahren wird: Um Abend werden bie ju schwefelnden Seidenstränge in die Schwefelkasten bineingehängt, bann bie Raften geschlossen und ber Schwefel angegunbet. Am andern Morgen vor Beginn ber Arbeit öffnet ber Portier die Rasten, welche in einem ber Bugluft ausgesetzten Lofale steben, bamit die entwickelten Gafe entweichen konnen; erst 11/3 bis 2 Stunden nachher hat ter betreffende Arbeiter bie Waare aus den geöffneten Kaften herauszunehmen. Am 15. April 1885 tam Eftermann, wie gewohnt, Morgens 6 Uhr zur Arbeit ; sein Benehmen zeigte nichts Auffallendes, nur unterließ er sein Kleid zu wechseln, was er sonst zu thun pflegte. Er machte fich fofort baran, bie Seibenftrange aus ben Schwefeltaften berauszuheben und in den Hofraum zu schaffen. Bald bemerfte man aber, daß er die Arbeit verkehrt angriff und die Waare durcheinander warf. Auf die Frage seines Nebenarbeiters nach bem Grunde seines sonderbaren Benehmens, erwiderte er, ob er benn seine Arbeit nicht recht mache, es sei ihm so furios im Ropfe. Gin Arbeiter machte bem beklagten Fabritheren Un-

zeige; biefer verwarnte ben Eftermann und schickte ihn. ba berfelbe teine Antwort gab, nach Haufe. Als Estermann fic hiern bereit machte, wollte er in einen Sack schlüpfen, weil er ibn für seine Sosen bielt ; dann aber entfernte er fich in nor= maler Weise. Obschon dieser Borfall sich bereits Bormittags circa 8 Uhr ereignete, gelangte Estermann erft Nachmittags nach Sause (nach Sägenheim) jurud; er konnte gwar noch geben, aber nicht mehr fprechen; man mußte ibn ausziehen und Bette bringen; das Bewußtsein schien er vollständig verloren zu haben. Der berbeigerufene Arzt Dr. Kurv in AUschwyl fand am folgenden Morgen ben Ratienten in absolut apathischem Austande; er diagnostizirte Schwefeldampfveraiftung. Am Abend des gleichen Tages erfolgte der Tod, welcher am 17. April von Dr. Kury sowie von bem später hinzugekommenen Bezirksarzt Dr. Trimbach in St. Ludwig konstatirt wurde; letterer bielt, obicon auch er eine Schwefeldampfvergiftung diagnostizirte, eine Sektion nicht für nothwendig und so wurde Die Leiche ohne eine folche beerdigt. Die Klägerin Wittme Estermann stütte ihre Schabensersattlage anfänglich auf Art. 50 u. ff. D.-R., da fie behauptete, daß ein Verschulden bes Beflagten vorliege; fpater hat fie diesen Standpuntt verlaffen und die Mage auf Art. 2 und 5 litt. a bes eidgenöffischen Fabrithaftpflichtgesetes gestlitt. Der Beflagte bestritt, daß diese Gesetsbestimmungen bier zutreffen; es tonnte fich nur um eine Saftung nach Art. 3 des Fabrithaftpflichtgesetze handeln; allein auch hiefur mangle es an allen Boraussehungen. Denn weder gehöre die Seidenfärberei ju ben vom Bundesrathe als gefährliche Krantheiten erzeugend bezeichneten Industrien, noch sei bie Erfrankung Estermanns erwiesenermaßen und ausschlieflich burch den Betrieb der Fabrif erfolgt. In letterer Begiehung wird namentlich auf ben Mangel einer Geftion ber Leiche, sowie auf den Umstand bingewiesen, daß Estermann auf dem Gange jum Geschäfte bes Beklagten, sowie auf bem Beimmege Schnaps zu trinken pflegte. Bon der ersten Instanz ist ein Obergutachten des basterischen Phyfitates eingeholt worden, welches auf Grund eingehender Erörterungen zu den Schlussen gelangt :

1. Es fann nach ben von Dr. Aury bezeugten Krankheits.

300

erscheinungen ohne Bornahme einer Settion ber Leiche auf Bergiftung Estermanns durch Schwefeldampf als hauptsächliche Todesursache nicht mit absoluter Sicherheit, aber mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden;

2. Es muß die Bergiftung als eine Folge plöglicher Ginwirtung bes schädlichen Gases angesehen werden. Diese Ber= giftung konnte aber höchst mahrscheinlich nur auf Grundlage einer burch Altoholmigbrauch geschaffenen Bradisposition eintreten.

- 2. In rechtlicher Beziehung ift zu bemerken : Nachdem die Klägerin ein Verschulden des Beklagten nicht mehr behauptet, tann fich nur noch fragen, ob nicht der Fabrifherr nach Art. 3 ober nach Art. 2 des Fabrithaftpflichtgesebes für den ber Rlagerin burch ben Tob ibres Ernabrers erwachsenen Schaben geseklich verantwortlich sei. Art. 3 cit. nun trifft gewiß nicht zu. Denn die Seidenfärberei ist vom Bundesrathe nicht als eine derienigen Industrien bezeichnet worden, welche gefährliche Krantbeiten ober wie Art. 5 litt. d bes Fabrifgesetes vom 23. Märg 1877 fich ausdruckt, "erwiesenermaßen und ausschlieflich gefährliche Krantheiten" erzeugen und es fann dieselbe, auch bei freier richterlicher Prufung, nicht ju diefen gefundheitsschadli. den Industrien gerechnet werben, da nach den Alten, insbesondere nach bem eingehenden Gutachten des Phpfifates, angenommen werden muß, beren Betrieb erzeuge nur felten und unter befondern Umftanden Rrantheiten der Arbeiter, was auch dadurch bestätigt wird, daß von mehreren Nebenarbeitern bes verftorbenen Eftermann, welche, und zwar theilweise schon seit langen Jahren, in gleicher Weise wie biefer beschäftigt find, feiner durch Schwefeldampfvergiftung u. dal. gesundheitlich geschädigt worden ift.
- 3. In Bezug auf den Art. 2 des Fabrithaftpflichtgesetes fo= dann, erscheint als fraglich, ob überhaupt eine Bergiftung durch Ginathmen von Schwefeldampf als eine burch ben Betrieb ber Kabrik herbeigeführte Rörperverletung refp. Tödtung im Sinne Die fes Artifels betrachtet werden fann, ober ob nicht vielmehr bas Gefet nur Berletjungen burch auferliche, mechanische Ginwirtung (Bermundungen) und beren Folgen im Auge hat. Allein bieß fann dabingestellt bleiben. Denn die Borinftangen ftellen fest,

im konkreten Falle sei ber Nachweis nicht erbracht, daß ber Tob des Estermann wirklich die Folge einer in den Kabrifräumlichkeiten des Beklagten und burch den Betrieb ber Fabrif eingetretenen Bergiftung fei. Diese Weststellung ift thatsachlicher Matur und es ist somit das Bundesgericht gemäß Art. 30 D.=G. an dieselbe gebunden; eine unrichtige Auffassung bes Begriffes ber Berurfachung im Rechtssinne ober eine anderweitige Berletung von Rechtsgrundfäten nämlich liegt berfelben burchaus nicht zu Grunde. Sie beruht vielmehr ausschlieklich auf bem Obergutachten bes Phyfitates; Dieses aber gelangt auf Grund rein thatsächlicher, medizinischer Erwägungen zum Schluffe, bak fich in Ermangelung einer Settion nicht mehr mit Sicherheit feststellen laffe, daß Estermann in Folge einer durch ben Betrieb ber Fabrit bes Beflagten berbeigeführten Bergiftung gestorben sei. Dies ergibt sich insbesondere unzweideutig aus ben in Rr. 15 des Gutachtens enthaltenen Ausführungen, wo bemerkt wird, die (ben Schluffen des Butachtens zu Grunde gelegte) Annahme, der Tod Eftermanns sei burch eine rasch auftretende und fich ravid steigende Blutüberfüllung des Gebirns herbeigeführt worten, wie überhaupt "jeder Erflärungsversuch Dieses im Gangen bochst eigenthumlichen und seltenen Rrant. beitsfalles" fonne in Ermangelung aller objektiven, fichern Unbaltspuntte niemals über den Grad "einer gewiffen Bahrscheinlichkeit" erhoben werden. Ift aber somit durch die Bor= instanzen in unansechtbarer Beise thatsachlich festgestellt, daß ber Rausalzusammenhang zwischen bem Tobe Estermanns und einer im Sabritbetriebe eingetretenen Bergiftung nicht nachge. wiesen ist, so muß selbstverftandlich die Rlage auch dann abgewiesen werden, wenn die behauptete Bergiftung durch Schwefeldampf an fich unter ben Art. 2 des Haftpflichtgesetges fiele.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Weiterziehung ber Klägerin ift abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes bes Kantons Baselstadt vom 18. Februar 1886 fein Bewenden.